



Projekt-Nr. 5871-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bauleitplanung

„Solarpark Haunsheim-Unterbechingen“

Gemeinde Haunsheim

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 22. Januar 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Wirkungen des Vorhabens	10
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	10
2.3 Potenziell betroffene Arten	10
3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
4 Gutachterliches Fazit	12
5 Verfasser	13

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bauleitplanung „Solarpark Haunsheim-Unterbechingen, Gemeinde Haunsheim
TK-Blatt:	7328 (Wittislingen), Lkr. Dillingen a. d. Donau
Betroffene Biotoptypen:	<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung
Schutzgebiete:	<ul style="list-style-type: none"> keine innerhalb des Geltungsbereichs
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> Vögel (Nahrungsgebiet) Fledermäuse (Jagdgebiet)
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> V 1: Bauzeitenbeschränkung: Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bodenarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Die actenys GmbH plant im Gemeindegebiet der Gemeinde Haunsheim die Errichtung von PV-Anlagen. Betroffen ist das Grundstück Fl.-Nr. 426 nordwestlich vom Ortsteil Unterbechingen und die Grundstücke Fl.-Nr. 850, 897, 1687/12 und 1687/8 östlich von Unterbechingen, alle mit Gemarkung Unterbechingen.

Begleitend zur Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt, mit Abschichtung saP-relevanter Arten. Die Abschichtung der Arten im weiteren Umfeld reicht weiterhin über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blätter 7328 (Wittislingen) bzw. Lkr. Dillingen a. d. Donau).

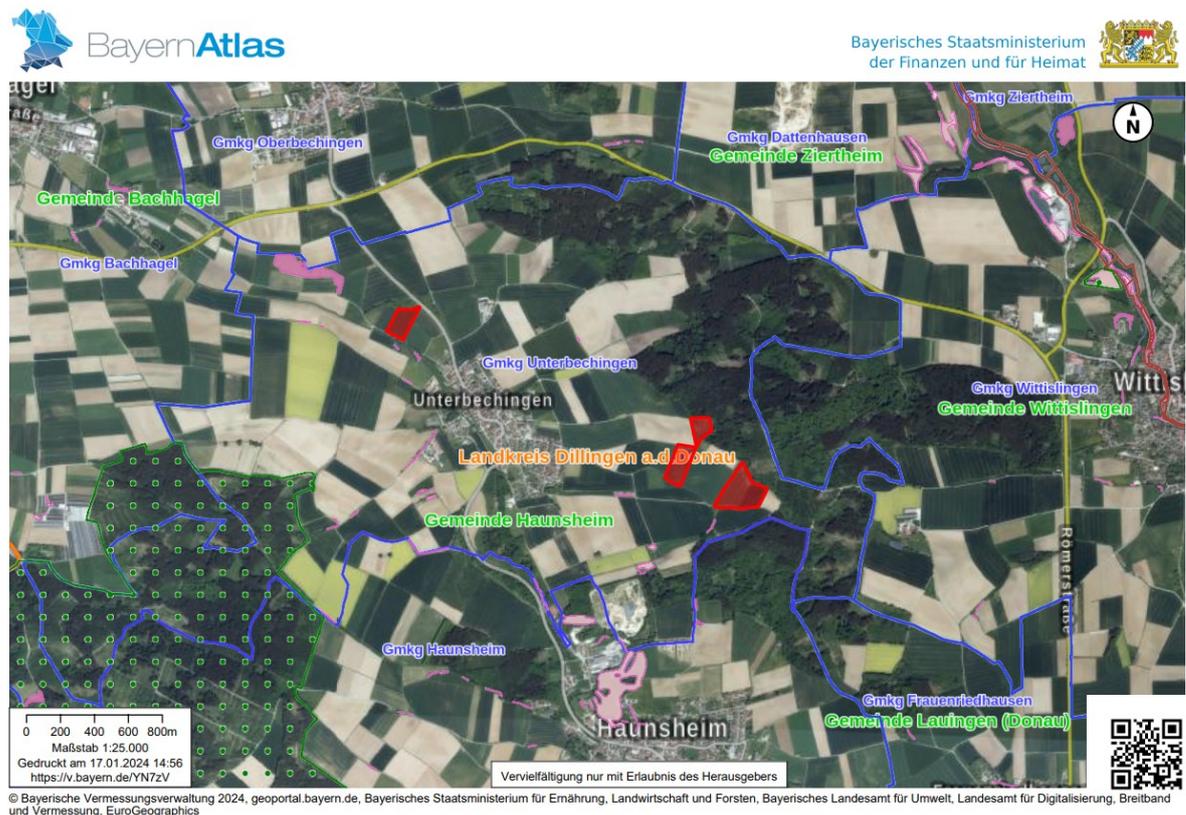


Abb. 1 Lage des Vorhabengebiets im weiteren Umfeld (rot); rosa: kartierte Biotopflächen; grün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet



Abb. 2 Grundstück Fl.-Nr. 426



Abb. 3 Grundstücke Fl.-Nr. 850, 897, 1687/12 und 1687/8

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Grundstück Fl.-Nr. 426 liegt ca. 300 m nordwestlich von Unterbechingen, die Grundstücke Fl.-Nr. 850, 897, 1687/12 und 1687/8 ca. 580 m bis 1,2 km östlich von Unterbechingen. Alle betroffenen Flurstücke wurden zum Zeitpunkt der Ortseinsicht am 11. Januar 2024 landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt. Südwestlich an das Flurstück 426 angrenzend verläuft der Zwergbach, welcher in diesem Abschnitt sehr stark verändert ist. Die Flurstücke 850, 897, 1687/12 und 1687/8 liegen am Rande des östlich von Unterbechingen gelegenen Forsts. Die nähere Umgebung aller betroffenen Flächen stellt sich als landschaftlich genutzte Flächen dar sowie Forstflächen und Siedlungsbereiche.

In den Vorhabenflächen selbst sind keine Schutzgebiete vorhanden. Ca. 350 m nordwestlich des Flurstücks 426 befindet sich das Biotop „Ehemalige Schafweide nordwestlich Unterbechingen“ (Biotopteilflächen Nr. 7328-0045-001). 570 m südwestlich bis 305 m südlich und ca. 990 m östlich befinden sich Bestandteile des Biotops „Hecken bei Unterbechingen“ (Biotophaupt Nr. 7328-0046). Bestandteile des Biotops „Heckenstrukturen zwischen Haunsheim und Unterbechingen“ (Biotophaupt Nr. 7328-0047) liegen verteilt zwischen den beiden Siedlungsbereichen von Unterbechingen und Haunsheim und somit im Umfeld der Vorhabenflächen. Weitere geschützte Flächen stellen das Biotop „Restfeuchtflächen südöstlich Unterbechingen“ (Biotophaupt Nr. 7328-0049), welches ca. 400 – 600 m südlich bzw. südwestlich der Flurstücke 850, 897, 1687/12 und 1687/8 liegt sowie das Biotop „Abbauflächen bei Haunsheim“ (Biotophaupt Nr. 7328-0050), welche sich ca. 900 m bis 1 km südlich bis südwestlich befindet. Weiterhin liegt das Landschaftsschutzgebiet „Pfannental“ (LSG-00112.01) ca. 1,2 – 2,4 km südwestlich der Vorhabenflächen.

Keine der genannten geschützten Flächen wird durch das Bauvorhaben beeinträchtigt.



Abb. 4 Flurstück 426: Gehölze entlang des Zwergbachs und Siedlungsbereich von Unterbechingen im Hintergrund



Abb. 5 Blick über Flurstück 426



Abb. 6 Zwergbach gegenüber Flurstück 426



Abb. 7 Blick über Flurstücke 897 (im Vordergrund) und 850 (im Hintergrund am Wald-
rand)



Abb. 8 Blick über Flurstücke 1687/12 und 1687/8 mit Hochsitz am Waldrand



Abb. 9 Gehölzgruppierung und Hochsitz am südwestlichen Ende des Grundstücks Fl.-Nr. 1687/12

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation dient der

Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und der überschlägigen Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Belange.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- geringfügige Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich eventuell geplanter Gebäude sowie Wegeführung durch Bodenverdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- (Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume)
- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen
- Veränderung der Vegetationsstruktur

2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Vögel (Nahrungsgebiet)
- evtl. Fledermäuse (Jagdgebiet)

Vögel:

Die betroffenen Flächen weisen aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine Eignung als Bruthabitat für gehölz- oder gebäudebrütenden Vogelarten auf. Es finden sich keine Bäume oder Sträucher auf der Vorhabenfläche, ebenso wenig wie Gebäude. Auch wald- oder wassergebundene Vogelarten, wie z.B. der Eisvogel oder einige Falkenarten, finden auf den Vorhabenflächen keinen Brutlebensraum. Der Uferbereich entlang des Zwergbachs unmittelbar südwestlich des Flurstücks 426 wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder

verändert. Weiterhin ist nicht davon auszugehen, dass dieser durch die angegebene sehr starke Veränderung einen wertvollen Lebensraum bietet. Die nächste Wiesenbrüterkulisse liegt ca. 2 – 3 km nördlich der Vorhabenflächen. Alle betroffenen Flurstücke erweisen sich als eher ungeeignet, da aufgrund des einerseits direkt angrenzenden Forsts sowie andererseits aufgrund des Siedlungsbereiches von Unterbechingen und den Gehölzen entlang des Zwergbachs keine Mindestabstände zu potenziellen Ansitzwarten oder anthropogenen Störungsquellen eingehalten werden können (vgl. Umwelt-Spezial: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes (LfU)). Um dennoch eine Gefährdung von Bodenbrütern sicher auszuschließen, wird durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 2 sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Als Nahrungsgebiet gehen die Flächen, neben den oben genannten Vogelarten, vermutlich hauptsächlich für weit verbreitete/euryöke Brutvögel, welche gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlich bzw. tolerant sind und teilweise als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchen, verloren. Allgemein sind jedoch in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Ebenso findet durch das Extensivgrünland, welches unter den PV-Anlagen angelegt werden soll, eine Aufwertung statt und somit ein reicheres Nahrungsangebot als im jetzigen Zustand.

Fledermäuse:

Die Vorhabenflächen weisen keine Strukturen wie Baumhöhlen oder Gebäude auf, welche Fledermäusen potenziell als Quartiere dienen könnten. Fledermäuse, welche Quartiere in der näheren Umgebung der Vorhabenflächen besitzen, könnten diese jedoch als Jagdgebiet nutzen. In der näheren und weiteren Umgebung sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang sind in der weiträumigen Landschaft ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Nachteilige Auswirkungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten, können zudem durch die Bauzeitenbeschränkung (V 1) auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bodenarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biototypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Arten im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Vögeln (Nahrungsgebiet) und Fledermäusen (Jagdgebiet) kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 2 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Der Umsetzung einer Bauleitplanung stehen somit keine (unüberwindbaren) Konflikte und Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.

5 Verfasser

Team Raumordnungsplanung - Artenschutz

Krummbach, 22. Januar 2024

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert



Bearbeiterin:

A. Fotiadis

M. Sc. Alina Fotiadis